

WEGE AUS DER

HÄUSLICHEN GEWALT

WAS KANN ICH TUN? – WER HILFT MIR?



Impressum

6. komplett überarbeitete Auflage
Oktober 2013

Herausgeberin

Frauen helfen Frauen e.V. Rostock

Redaktion

Landeskoordinierungsstelle CORA
Gisela Best
Heiligengeisthof 3 · 18055 Rostock
0381 . 401 02 29
cora@fhf-rostock.de
www.fhf-rostock.de

in Kooperation mit den Landes-
arbeitsgemeinschaften der Frauen-
häuser und Beratungsstellen für Be-
troffene bei häuslicher Gewalt, Fach-
beratungsstellen gegen sexualisierte
Gewalt und Interventionsstellen bei
häuslicher Gewalt und Stalking in
Mecklenburg-Vorpommern.

Layout und Druck

Altstadt-Druck Rostock GmbH

Finanzierung

Die Herausgabe der Broschüre
wurde finanziell unterstützt durch
das Ministerium für Arbeit, Gleich-
stellung und Soziales Mecklenburg-
Vorpommern / Leitstelle für Frauen
und Gleichstellung.

Bestellungen

in der Geschäftsstelle
Frauen helfen Frauen e.V.
Ernst-Haeckel-Str. 1
18059 Rostock
0381 . 440 30 77
ulrike.bartel@fhf-rostock.de

Download

www.fhf-rostock.de
(Rubrik: „Ausstellungen &
Broschüren“)

Fotos

Titel: M. Mann | pixelio
Rückseite: Sigrid Rossmann | pixelio

WO FINDE ICH WAS?

	Seite
1. Was ist häusliche Gewalt?	4
2. Stalking	11
3. Auswirkungen auf Kinder	14
4. Wege aus der Gewalt	16
4.1 Der Weg aus der Gewalt: nicht einfach – aber möglich	16
4.2 Sicherheit geht vor	17
4.3 Was kann die Polizei für Sie tun?	18
4.4 Zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten	19
4.5 Strafrechtliche Möglichkeiten	20
4.6 Hilfe durch Ihren Arzt oder Ihre Ärztin	22
4.7 Was ist bei Aufenthaltsfragen und Asylrecht zu beachten?	23
4.8 Wer hilft Ihnen weiter?	23
5. Anhang	28
5.1 Adressen der Schutz- und Beratungseinrichtungen in M-V	28
5.2 Bundesweite Interessensvertretung und Unterstützung	33
5.3 Quellenangaben	33
6. Anlagen	
6.1 Ich packe einen Notfallkoffer	34
6.2 Was ich mir merken möchte	35



1. WAS IST HÄUSLICHE GEWALT?

Häusliche Gewalt umfasst körperliche, sexualisierte, emotionale, soziale und ökonomische Gewalt von Personen, die in einem engen Angehörigenverhältnis stehen. Dabei beschränken sich die Orte der Gewalt nicht auf die eigene Wohnung oder das Haus, es können auch die Arbeitsstelle, öffentliche Plätze, das Internet, die Kindertagesstätte oder andere Orte sein, an denen Verfolgung, Gewalt und Kontrolle ausgeübt wird.

Gewalt fängt dort an, wo die Macht des Stärkeren ausgenutzt wird, wo Angst und Hilflosigkeit durch Beleidigungen, Demütigungen, Drohungen, Schläge oder ständige Kontrolle verbreitet wird. Sie fängt dort an, wo körperliche, mentale oder strukturelle Überlegenheit dazu genutzt wird, eigene Interessen mit Zwang und gegen Ihren Willen durchzusetzen.

HÄUSLICHE GEWALT IST KEIN EINZELSCHICKSAL

Häusliche Gewalt kann alle treffen, Frauen und Männer jeden Alters, mit jeder sexuellen Orientierung, aus allen kulturellen Bereichen, Bildungs- und Einkommensgruppen. Aber nicht alle Frauen und Männer sind gleichermaßen von Partnerschaftsgewalt betroffen. Aktuelle Studien

zeigen, dass Frauen häufiger von häuslicher Gewalt betroffen sind und Männer vermehrt Gewalt im öffentlichen Raum und im sozialen Nahraum durch andere Männer erleben.

Einer repräsentativen Studie zufolge hat jede 4. Frau im Alter zwischen 16 und 85 Jahren durch aktuelle oder frühere Beziehungspartner körperliche Übergriffe ein- oder mehrmals erlebt¹. Aber nicht alle Frauen erleben Gewalt gleichermaßen. Die Gewaltausübung unterscheidet sich in ihrer Art, der Häufigkeit und der Schwere der Gewalt. Insbesondere Frauen mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen erfahren besonders häufig körperliche, psychische und sexualisierte Gewalt.

Fast sechs Prozent der Hilfesuchenden in Mecklenburg-Vorpommern sind Männer. Auch sie erleben Gewalt durch ihren Partner oder ihre Partnerin oder durch andere Familienmitglieder. Aufgrund einer stärkeren Tabuisierung von Gewalterfahrungen im häuslichen Bereich muss auch bei männlichen Gewaltbetroffenen von einer höheren Dunkelziffer ausgegangen werden.

¹ Vgl. Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ (2004).

Häusliche Gewalt wird meist durch Ehemänner, Lebenspartner oder andere Familienmitglieder ausgeübt. Häufig befürworten sie traditionelle Rollenmodelle in der Partnerschaft und in der Gesellschaft und lehnen die Gleichstellung der Geschlechter ab.

Viele der gewalttätigen Personen üben die Gewalt nur in der Beziehung oder Familie aus. Sie geben sich nach außen hin oft sehr freundlich und zugewandt. Sie wirken friedfertig und sind nicht als gewalttätige Menschen erkennbar. Das kann für Betroffene dazu führen, sich hilflos und handlungsunfähig zu fühlen. Viele haben Angst, dass ihnen niemand glaubt, was wirklich zu Hause passiert und ziehen sich deshalb zurück, was die Macht der Tatperson² noch vergrößert.

Gewaltsame Übergriffe sind häufig Ursache für körperliche und seelische Verletzungen und Erkrankungen. Mögliche gesundheitliche Folgen sind auch Schlafstörungen, erhöhte Ängste und Depressionen, Suizidgedanken, Selbstverletzungen und Essstörungen, Sucht und Abhängig-

keiten, posttraumatische Belastungsstörungen oder unerwünschte Schwangerschaften.

Partnerschaftsgewalt beeinflusst den Alltag und das Leben. Es können langfristige Veränderungen auftreten wie Trennung, Scheidung, Wohnungs- und Ortswechsel oder ein Arbeitsplatzverlust oder Streit um das Sorge- und Umgangsrecht.

HÄUSLICHE GEWALT IST KEINE PRIVATSACHE!

Das Zuhause ist kein rechtsfreier Raum. Häusliche Gewalt ist ein klarer Verstoß gegen das Recht des Menschen auf körperliche und seelische Unversehrtheit.

Familie, Nachbarn, Freunde / Freundinnen und Arbeitskollegen / Arbeitskolleginnen können Sie unterstützen. Sie können Ihnen zuhören, für Sie Hilfe und Schutz organisieren und gegenüber der Tatperson deutlich machen, dass sie die Gewalt nicht akzeptieren.

² In dieser Broschüre werden die geschlechtsneutralen Begriffe „Tatperson“ (für Täter und Täterinnen) sowie „Betroffene“ (männliche und weibliche Opfer) verwendet, um auf stigmatisierende und urteilende Begrifflichkeiten zu verzichten. Da die Broschüre Wege

aus der Gewalt aufzeigen will, wird auf den Begriff des „Opfers“ verzichtet und der Begriff „Betroffene“ von häuslicher Gewalt gewählt. Dies können neben den direkt Betroffenen auch Familienangehörige und unterstützende Personen sein.



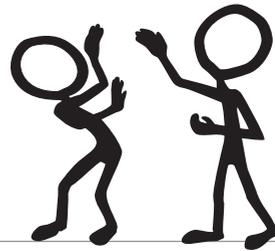
STREIT ODER GEWALT?

Diese Gegenüberstellung kann es Ihnen erleichtern, Streit von Gewalt zu unterscheiden. Denn es gibt unterschiedliche Arten der Auseinandersetzung in Partnerschaften. Nach Johnson (2001) unter-

scheiden sich die beiden Formen durch die Ausübung von Macht- und Kontrollverhalten. Gewalt ist jede zielgerichtete Verletzung der seelischen und körperlichen Integrität einer anderen Person.



Streit



Gewalt

Streit	Gewalt
Auseinandersetzung und Verhandlung auf Augenhöhe, Beteiligte sind eigenständig, gleichberechtigte Partnerschaft	Häusliche Gewalt geht von einer Person aus. Die stärkere Person verletzt, demütigt und erniedrigt die schwächere/unterlegende Person
Ziel: Klärung des Konfliktes	Ziel: Durchsetzung von Macht und Kontrolle, ein konkreter Konflikt muss nicht unbedingt vorliegen
Mögliche Eskalation in der Situation, lautstarke Auseinandersetzungen bis hin zu physischer Gewalt, beide können gewalttätig sein	Systematische Gewalthandlungen und Einschüchterung, Muster von kontrollierenden und machtmisbrauchenden Verhaltensweisen
Auseinandersetzung aufgrund konkreter Situation	Wiederholte Gewalt und Erniedrigung und andauernde Dominanz
In den Konflikt sind gleichermaßen Frauen und Männer involviert	Gewaltart wird vor allem von Männern ausgeübt
Situativ übergreifendes Konflikt verhalten	Systematisches Gewalt- und Kontroll -verhalten, häufig verbunden mit Frauenfeindlichkeit

GEWALT HAT VIELE GESICHTER

Häusliche Gewalt zeigt sich nicht nur durch körperliche Gewalt. Der Begriff „häusliche Gewalt“ bezeichnet eine Vielzahl an unterschiedlichen Arten der Gewaltausübung, die in diesem „Rad der Gewalt“ dargestellt sind.

Die Ausübung von Gewalt dient dazu, Kontrolle über eine andere Person auszuüben und die Machtposition zu stärken.



Darstellung Quelle: Domestic Abuse Intervention Projekt 1983
modifizierte Darstellung durch CORA 2013

GEWALTKREISLAUF

HÄUSLICHE GEWALT TRITT IN EINER PAARBEZIEHUNG UNTERSCHIEDLICH AUF.

Es gibt in gewaltbelasteten Beziehungen auch ruhige oder sogar gute Zeiten, die Hoffnung schöpfen lassen. Die Psychologin Lenore E. Walker (1979) hat genau dieses Phänomen untersucht und als „Rad der Gewalt“ bezeichnet. Wir sprechen auch von einer Gewaltspirale, die Sie hier unten

abgebildet sehen. Die Gewaltdynamik verläuft dabei in immer wiederkehrenden Phasen: dem Spannungsaufbau, dem Gewaltausbruch bzw. der Eskalation, der Ruhephase und dem Abschieben der Verantwortung auf andere. Im Folgenden werden die vier Phasen erläutert.



1. PHASE – SPANNUNGAUFBAU

Um Betroffene in einen ständigen Angstzustand zu versetzen, muss nicht unbedingt Gewalt angewandt werden. Vielmehr baut sich über einen längeren Zeitraum eine sehr belastende Spannung auf. Um der Tatperson keinen Grund für Auseinandersetzungen und Wutanfälle zu geben, konzentriert sich die Aufmerksamkeit der Betroffenen auf die gewalttätige Person. Die eigenen Bedürfnisse und Ängste werden dabei zurückgestellt und unterdrückt. Es wird versucht, der Tatperson möglichst alles recht zu machen, um einen Ausbruch der Gewalt (Eskalation) zu verhindern. Kann die Gewalt nicht verhindert werden, entsteht oft eine Übernahme der Verantwortung für den Gewaltausbruch durch die Betroffenen („ich bin ja selbst schuld“, „hätte ich nicht...“, „wäre ich nur...“).

Die Tatperson verstärkt und nutzt diese Verantwortungsübernahme aus („du bist ja selbst schuld...“, „hättest du nicht...“).

Doch die Verantwortung für das gewalttätige Verhalten liegt allein bei der Tatperson, nicht bei Ihnen.

2. PHASE – GEWALTAUSBRUCH

Was mit Drohungen und Kränkungen beginnt, findet nicht selten eine Fortsetzung in körperlichen Übergriffen, die mit der Zeit immer massiver werden können. Der

Gewaltausbruch ist zwar eine kurze Phase, kann aber heftig verletzen, Sie und Ihre Kinder oder Ihre Wohnung zerstören.

Die Gewalt hört meist erst auf, wenn das Ziel der gewalttätigen Person erreicht ist, Sie sich in Sicherheit bringen konnten oder Dritte die Gewalt unterbunden haben (Angehörige, Nachbarn, Polizei).

Mit der Gewalt bringt die Tatperson ihren Machtanspruch zur Geltung und macht klar, wer das Sagen hat. Für die Tatperson besteht der Zweck der Gewalt aber auch oft in der Abwehr von negativen Gefühlen. Gefühle, welche die dominante Rolle und Identität (Stärke und Überlegenheit) bedrohen. Die negativ erlebten Ohnmachtsgefühle und die vermeintliche Schwäche gegenüber der Partnerin oder dem Partner werden mit den Gewalt Handlungen abgewendet und kompensiert.

Unmittelbar nach dem Gewaltakt sind viele Betroffene bereit, erste Schritte zu unternehmen, um sich und ihre Kinder zu schützen:

„Diese kleinen Schritte haben ein eigenes ‚das erste Mal‘: das erste Mal – vielleicht heimlich – zu einer Anwältin gehen, das erste Mal Widerstand leisten, das erste Mal mit Trennung drohen, das erste Mal sich selbst behaupten, vielleicht auch das erste Mal die Polizei rufen.“

(Helfferich / Kavemann 2004)



3. PHASE – RUHE- UND REUEPHASE

In der folgenden Ruhephase zeigen die Tatpersonen oft Reue: sie entschuldigen sich vielleicht, sind liebevoll und zugewandt. Viele gewalttätige Personen, die nur zu Hause Gewalt ausüben und sonst kaum auffälliges Verhalten zeigen, fühlen sich schlecht nach der Gewaltanwendung, schämen sich und beschenken die Betroffenen. Sie zeigen dann ihre guten Seiten, versuchen, ihre Aufrichtigkeit zu beweisen, indem sie z.B. einen Alkohol- oder Drogenentzug planen, Beratungsstellen und Therapien beginnen, um zu verhindern, dass die Beziehung beendet wird.

Viele Betroffene glauben diesen Bemühungen und Versprechungen, wollen der Partnerschaft noch eine weitere Chance geben. Die Zuwendungen und Liebesbekundungen tragen dazu bei, dass die Beziehung nicht beendet wird, dass Hoffnung geschöpft wird, die Gewalt könne ein für allemal beendet sein.

Sofern eine Strafanzeige erfolgt ist, werden in dieser Phase häufig keine Zeu- genaussagen mehr getätigt, manchmal aus Angst und Druck oder weil die Partnerschaft (oder den Kindern das Elternteil) erhalten werden soll.

Der Kreis schließt sich, die Spirale dreht sich weiter.

4. PHASE – ABSCHIEBEN DER VERANTWORTUNG

Nach der Ruhephase setzt oft ein Prozess der Verantwortungsverschiebung ein. Um die Verantwortung für das gewalttätige Verhalten von sich zu weisen, gibt es verschiedene Strategien der Tatperson: die Gewalt verharmlosen, sie leugnen, die Schuld für den Vorfall den Betroffenen zuschieben oder die Gewalt rechtfertigen.

Meist geht diese Phase wieder mit Demütigungen und kleineren Gewaltvorfällen einher und somit in die erste Phase – dem Spannungsaufbau – über.

Betroffene, die diesen Gewaltkreislauf mehrfach erlebt haben, berichten, dass sich die Gewalt verändert und steigert und die Phasen immer kürzer werden.

Dieser hier dargestellte Kreislauf muss nicht zwangsläufig wiederholt werden. Er kann unterbrochen werden. Auch die Polizei und die Justiz können die gewalttätige Person stoppen. Frauenhäuser und Beratungseinrichtungen, aber auch Verwandte, Freundinnen und Freunde, Kolleginnen und Kollegen Ärztinnen und Ärzte können Sie dabei unterstützen, sich in Sicherheit zu bringen und ein gewaltfreies Leben aufzubauen.

2. STALKING

Von Stalking (belästigender Nachstellung) ist auszugehen, wenn eine Person wiederholt und fortdauernd versucht, mit einer Zielperson gegen deren Willen in Kontakt bzw. Kommunikation zu treten, so dass diese durch den aufdringlichen Charakter mit Furcht oder Angstgefühlen reagiert (Mullen et al 2000).

Strafbar ist es dann, wenn das Stalking so gravierend ist, dass es die Lebensführung der Betroffenen stark beeinträchtigt (§ 238 StGB). Stalking kann sich sehr lange hinziehen und bis zu mehreren Jahren andauern.

WER STALKT WEN?

Personen, die stalken, kommen aus allen sozialen Schichten und Altersgruppen. Etwa 80 Prozent sind Männer, überwiegend im Alter zwischen 30 und 40 Jahren. Stalkende können sowohl ehemalige Beziehungspartner und Partnerinnen, Freunde und Freundinnen oder Kollegen und Kolleginnen, Nachbarn, professionelle Kontakte, wie zum Beispiel in einem Arzt-Patientenverhältnis, oder sogar völlig Unbekannte sein.

Die meisten Fälle von Stalking entwickeln sich jedoch aus einer früheren Beziehung oder Bekanntschaft (Dressing 2005).

WARUM WIRD GESTALKT?

Beim Stalkingverhalten spielen mehrere Motive eine Rolle. Es gibt verschiedene Auslöser dafür. Stalkende wollen wahrgenommen werden und fühlen sich aus unterschiedlichsten Gründen berechtigt, der anderen Person nachzustellen. Stalkende sind leicht kränkbar, eifersüchtig und verlangen Beachtung oder Bewunderung. Viele glauben, dass ihre Zielperson ihnen etwas angetan hat oder sie provoziert. Die betroffene Person soll deshalb Angst und Verzweiflung spüren.

Stalkende suchen den Kontakt zu ihren Zielpersonen oft über einen längeren Zeitraum, auch wenn diese durchgängig und eindeutig den Kontakt ablehnen.

Mit Liebe hat Stalking nichts zu tun.

WAS GILT ALS NACHSTELLUNG?

Zu den belästigenden Stalkinghandlungen gehören unter anderem:

- Nachlaufen
- Telefonanrufe zu allen Zeiten
- Ständige Präsenz in der Nähe der Zielperson
- Kontaktaufnahme durch Briefe, SMS, E-Mails, Einträge in Internetforen

- Eindringen in die Wohnung, Beschädigung von Eigentum
- Hinterlassen ekelregerender Spuren, aber auch Geschenke
- Drohungen und körperliche Angriffe
- Bestellen von Waren/Dienstleistungen im Namen der Zielperson
- Verleumdungen/Einbezug des sozialen Umfeldes
- Drohungen, den Kindern etwas anzutun
- Missbrauch der elterlichen Rechte, um in den Alltag einzugreifen.

WAS KÖNNEN SIE DAGEGEN TUN?

Sie sollten sich frühzeitig gegen das Verhalten des Stalkers oder der Stalkerin schützen und Hilfe in Anspruch nehmen. Zur Beendigung bzw. Reduzierung des Stalkingverhaltens haben sich folgende Handlungsmöglichkeiten für Betroffene bewährt:

Einmalige deutliche und konsequente Kontaktablehnung. Sagen Sie dem Stalker oder der Stalkerin einmal klar und deutlich, am besten unter Zeugen, dass Sie die Kontaktversuche in keiner Weise wünschen und nichts mit ihm oder ihr zu tun haben wollen. Halten Sie sich unbedingt daran!

Ignorieren Sie den Stalker/die Stalkerin völlig. Denn alle weiteren Reaktionen werden von ihm oder von ihr als positives Zeichen gewertet: „Ich muss mich nur

lange genug bzw. intensiv bemühen, dann wird er/sie schon reagieren“.

Informieren Sie Ihre Familie, Ihre Freunde und Freundinnen, Arbeitskollegen und Kolleginnen, den Arbeitgeber, die Nachbarn und Bekannte. Denn **Öffentlichkeit kann schützen!** Nehmen Sie stets ein funktionstüchtiges Mobiltelefon mit. Tragen Sie dieses immer bei sich. Rufen Sie bei Gefahr oder konkreter Bedrohung die Polizei (110). Verfolgt Sie der Stalker/die Stalkerin mit dem Auto, fahren Sie zur nächsten Polizeidienststelle. **Erstatten Sie bei Straftaten jedes Mal konsequent Anzeige.**

Sichern Sie die Beweise, dokumentieren Sie das Geschehene. Schließen Sie einen Anrufbeantworter an, mit dem Sie die Anrufe aufzeichnen können. Bei Telefonterror können Sie bei Ihrer Telefongesellschaft eine Fangschaltung kostenpflichtig einrichten lassen, um die Anrufe nachweisen zu können. Führen Sie ein „Stalking-Tagebuch“ (Tag, Datum, Uhrzeit, Was ist geschehen? Gibt es Zeugen oder andere Beweise?). Dokumentieren Sie alles, was der Stalker oder die Stalkerin schickt, schreibt oder tut. Hilfreich sind auch fotografische Sicherungen (z. B. von unbestellten Waren vor Rücksendung, von ekelregerenden Spuren an der Wohnungstür, von Verletzungen, Beschädigungen etc). Bewahren Sie Geschenke auf. All dies kann als Beweismittel vor Gericht dienen.

Eigenschutzmaßnahmen treffen. Stellen Sie die Geheimhaltung Ihrer Adresse sicher (z. B. in Schriftsätzen, Krankenkasse, Jugendamt, Schule...). Machen Sie Ihre Anschrift auf Umschlägen unkenntlich, bevor Sie diese entsorgen. Nehmen Sie keine Pakete an, die Sie nicht erwarten. Senden Sie unbestellte Waren an den Absender zurück, da Sie diese andernfalls bezahlen müssen. Vielleicht ist es sinnvoll, ein zweites Handy (neue Nummer) oder einen zweiten Telefonanschluss anzuschaffen.

Unterstützung suchen. Jeder Stalkingfall ist einzigartig und folgt einer eigenen Dynamik. Suchen Sie Unterstützung und Schutz in den Einrichtungen zu häuslicher Gewalt und Stalking. Nutzen Sie alle rechtlichen Möglichkeiten, gegen den Stalker oder die Stalkerin vorzugehen. Sie können, sofern Sie Ihre Bedürftigkeit nachweisen, in der Rechtsantragsstelle beim Amtsgericht Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe beantragen und sich durch Rechtsanwälte und -anwältinnen beraten lassen.

Das Hinzuziehen der Polizei stellt eine klare Grenzziehung dar. Eine im frühen Stadium des Stalking erfolgte **Gefährderansprache** durch die Polizei kann zur Beendigung des Verhaltens führen. Das Grunddelikt Stalking (§ 238 Abs. 1 StGB) ist ein sogenanntes „Privatklage- und Antragsdelikt“ (§ 374 StPO). Das heißt, die Tat wird nur auf Ihren Antrag hin ver-

folgt, es sei denn, die Staatsanwaltschaft hält wegen des besonderen öffentlichen Interesses eine Strafverfolgung von Amts wegen für notwendig.

Als zivilrechtliche Maßnahme gegen Stalking kommt auch eine **Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz** (GewSchG) in Betracht (§ 1 Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen). Verstößt der Stalker oder die Stalkerin gegen ein solches Verbot, macht er/sie sich nach § 4 Gewaltschutzgesetz strafbar.

Die betroffene Person kann, am besten über einen Anwalt oder eine Anwältin, von dem Stalker oder der Stalkerin verlangen, dass er/sie eine **schriftliche Unterlassungserklärung** abgibt, die mit einer erheblichen Vertragsstrafe bewährt ist.



3. AUSWIRKUNGEN AUF DIE KINDER

PARTNERSCHAFTSGEWALT BETRIFFT AUCH DIE KINDER

Viele Betroffene, meist Mütter, leben zum Zeitpunkt der Gewalt mit ihren Kindern zusammen. Kinder sind dann von häuslicher Gewalt (mit-)betroffen, einerseits dadurch, dass sie selbst Misshandlungen und Bedrohungen erleben und andererseits, indem sie die Gewalt an der Mutter oder am Vater miterleben, diese hören, sehen und in einem Klima der Gewalt aufwachsen.

Selbst wenn Ihre Kinder auf den ersten Blick stabil und unauffällig wirken, erleben sie die häusliche Gewalt als bedrohlich und kann sie in ihrer freien Entwicklung einschränken.

Auch wenn Ihre Kinder nicht selbst geschlagen werden, erleben sie die Partnerschaftsgewalt mit. Sie befinden sich mitten im Gewaltgeschehen. Wenn Streit, Drohungen, Angst und Schläge zum Alltag gehören, prägt dies maßgeblich jedes Kind in seiner Persönlichkeitsentwicklung. Kinder spüren die Angst und Ohnmacht, schützen vielleicht ihre kleineren Geschwister, sind wütend oder selbst aggressiv.

Durch das Miterleben häuslicher Gewalt können gravierende negative Verhaltensweisen (z. B. verzögerte Sprachentwick-

lung, Bettnässen, Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Wutanfälle, Essstörungen...) die Folge sein.

„Mein Bauch hatte ständig andere Gefühle. Mir kamen die Tränen von selbst heraus, sie kamen einfach von selbst. Mein Bauch hatte einmal Angst manchmal hatte er um meine Mama Angst, manchmal sogar hatte ich um meinen Vater Angst. Da er nicht weiß, was er tut.“¹



Bild von Hendrik (11), wie er seinen Vater sieht.

¹ Zitat eines Kindes, 12 Jahre; aus: Strasser 2001, S. 178

WAS KÖNNEN SIE FÜR IHRE KINDER TUN?

- Geben Sie Ihrem Kind die Möglichkeit, über die erlebten Ereignisse zu sprechen oder sich einer dritten Bezugsperson anzuvertrauen.
- Geben Sie Ihrem Kind Gelegenheiten, über seine eigenen Gefühle und Bedürfnisse zu sprechen.
- Machen Sie Ihrem Kind deutlich, dass es keine Schuld an der häuslichen Gewalt trägt. Denn viele Kinder suchen die Ursache der Gewalt bei sich selbst und fühlen sich schuldig.
- Nehmen Sie Hilfen und Beratung an, zum Beispiel durch die kostenfreie Kinder- und Jugendberatung in den Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking (siehe Adressteil). Auf Wunsch unterstützt Sie die Beraterin, um in Jugendämtern, Familiengerichten und bei Verfahrenspflegenden auf die Auswirkungen der Gewalt auf die Kinder hinzuweisen.

Kinder zeigen nach der Trennung der Eltern häufig ungewöhnliches Verhalten, da sie sich emotional zwischen Mutter und Vater hin- und hergerissen fühlen, sich in sogenannten Loyalitätskonflikten befinden oder von einem Elternteil negativ beeinflusst und instrumentalisiert werden.

Manche Kinder zeigen ihre Unsicherheiten sehr ausgeprägt andere reagieren völlig entgegengesetzt, also sehr unauffällig und angepasst. Kinder brauchen deshalb viel Verständnis und Unterstützung für ihre Situation.

RECHT AUF EIN LEBEN OHNE GEWALT

Jedes Kind hat ein Recht auf ein Leben ohne Gewalt, damit es sich frei entfalten kann. Gemäß § 1631 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) haben Kinder ausdrücklich ein „Recht auf gewaltfreie Erziehung.“

Es bestehen rechtliche Möglichkeiten, für die Dauer der Kindeswohlgefährdung den Umgang auszusetzen und nur ein kontrolliertes Besuchsrecht zu gewähren. Dem Gewalt ausübenden Elternteil kann die Nutzung der Wohnung im Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung gemäß §§ 1666, 1666a BGB durch eine Anordnung des Familiengerichts verboten werden. Doch die familiengerichtliche Praxis ist hier sehr unterschiedlich. Nehmen Sie deshalb Beratung in Anspruch.

4. WEGE AUS DER GEWALT

Sie haben ein Recht auf Schutz und Unterstützung durch Polizei, Justiz, Ämter und Beratungseinrichtungen. Die Broschüre zeigt Ihnen, welche Wege es zur Beendigung der Gewalt gibt. Wenn Sie Beratung durch die kostenfreien und vertraulich arbeitenden Hilfseinrichtungen in Anspruch nehmen, wird Ihre Selbstbestimmung und Eigenverantwortung respektiert.

Sie entscheiden, welcher Weg für Sie der Richtige ist.

4.1 DER WEG AUS DER GEWALT: NICHT EINFACH – ABER MÖGLICH

Weitreichende persönliche Entscheidungen wie ein Umzug, die Beendigung einer Beziehung oder Wechsel der Arbeitsstelle, fallen vielen Menschen schwer und erfordern gründliche Überlegungen und Zeit. In dieser Situation sind auch etliche von Gewalt Betroffene.

Viele Frauen fühlen sich verantwortlich für das Funktionieren der Beziehung, erleben es als ihr Versagen, wenn die Beziehung scheitert, sie wollen dem Partner noch eine Chance geben, sie haben Mitleid mit ihm, machen sich Sorgen, wer sich dann um ihn kümmert, sie wollen den Kindern nicht den Vater nehmen, sind ratlos, wie sie nach einer Trennung allein zurecht kommen, sie machen sich Sorgen um die finanzielle Zukunft.

Viele Männer, die häusliche Gewalt erleben, wagen es nicht, sich zu offenbaren, weil die Scham sehr schwer wiegt. Schwäche oder Angst zu zeigen, vielleicht sogar zu weinen, passt nach wie vor nicht zum Männerbild in der Gesellschaft.

Für die Befreiung aus der Gewaltbeziehung spricht ein gewaltfreies, selbstbestimmtes Leben. Es ist eine Chance für die Kinder, welche unter den Gewalttaten und der angespannten Atmosphäre leiden und Entwicklungsschäden nehmen können. Es ist ein Gewinn an Gesundheit, Selbstvertrauen und Lebensqualität.

Häufig gelingt die Trennung oder die Beendigung der Gewalt erst nach mehreren Versuchen. Viele Betroffene brauchen einige Anläufe, den richtigen Zeitpunkt und die passende Unterstützung, um diesen Weg zu gehen.

Wer hilft Ihnen?

Das Beenden einer gewalttätigen Beziehung kostet Kraft und Mut, holen Sie sich dafür alle Unterstützung, die möglich ist:

- Polizei und Justiz sind verpflichtet, Sie und Ihre Kinder vor weiterer Gewalt zu schützen.
- Interventionsstellen, Frauenschutzhäuser und Beratungsstellen bei häuslicher oder sexualisierter Gewalt unterstützen, beraten und begleiten Sie, kostenfrei und auf Wunsch auch anonym!
- Die Männer- und Gewaltberatungsstellen bieten Tatpersonen kostenfreie und auf Wunsch anonyme Beratung an, um Verantwortung für das gewalttätige Verhalten zu übernehmen und die Gewalt zu beenden.

- Verwandte, Freundinnen und Freunde, Bekannte können bei vielen Fragen entlasten.

Anschriften zu den Hilfseinrichtungen finden Sie im Adressteil.

Viele Betroffene schämen sich, dass sie Gewalt durch genau den Menschen erleben, den sie doch lieb(t)en, dem sie vertrau(t)en. Viele sind verzweifelt, weil sie nicht selbst eine Lösung gefunden haben. Das heißt, Sie sind nicht alleine mit Ihrer Erfahrung. Haben Sie den Mut, Ihre Gewalterfahrungen Anderen anzuvertrauen und Hilfe einzufordern.

Nicht Sie sind für die Gewalt verantwortlich, sondern die Person, die die Gewalt ausübt.

4.2 SICHERHEIT GEHT VOR

Bei allen Überlegungen und Handlungen sind Ihr Schutz und der Ihrer Kinder am wichtigsten!

Sie kennen Ihre eigene Situation am besten und können die Gefahr, die unter Umständen von der Tatperson ausgeht, am besten einschätzen. Nehmen Sie daher Ihre eigenen Befürchtungen und Ängste ernst. Vertrauen Sie Ihrer Wahrnehmung. Trauen Sie Ihren Gefühlen.

Eine Möglichkeit, für Ihre eigene Sicherheit zu sorgen, kann ein persönlicher Krisenplan sein. Überlegen Sie:

- Wem kann ich vertrauen?
- Wo ist das nächste Telefon / Handy?
- Wie und wohin könnte ich flüchten? Fluchtmöglichkeiten in Gefahrensituationen planen (ggf. Absprache mit Nachbarn, Freundinnen und Freunden, Frauenhaus).
- Welche Notruf-Nummern trage ich bei mir? (Polizei, Verwandte, Bekannte, Frauenhaus).
- Wie komme ich weg? Transport durchdenken (öffentliche Verkehrsmittel, Taxi, Freundinnen, Freunde holen mich ab...).
- Ich besorge Reserveschlüssel (für Wohnung, Auto...).
- Ich packe einen „Notfallkoffer“ und bringe ihn an einen sicheren Ort (siehe Anlage in dieser Broschüre).
- Wo könnte ich im Notfall übernachten? (Verwandte, Bekannte, Frauenhaus).
- Wo könnte ich Sparbücher, Wertgegenstände sicher unterbringen?
- Wer könnte mich in beängstigenden Situationen begleiten?
- Wer könnte mich bei einem Gespräch mit der Kindereinrichtung/Schule über die Situation unterstützen? (Verwandte, Bekannte, Kinder- und Jugendberatung, Beratungsstellen, Frauenhaus...).
- Wer könnte mich bei einem Gespräch mit meinem Arbeitgeber unterstützen? (vertrauensvolle Kollegen oder Kolleginnen).
- Wie kann ich die Kinder auf die Krisensituation vorbereiten? (Kinder- und Jugendberatung, Freundinnen, Freunde...).



4.3 WAS KANN DIE POLIZEI FÜR SIE TUN?

Die Polizei hat die Aufgaben:

- die Gewalt zu beenden
- Betroffene vor weiterer Gewalt zu schützen und
- Straftaten zu ermitteln,

das trifft auch auf häusliche Gewalt und Stalking zu.

Die Polizei kann über den **Notruf 110** oder über die Telefonnummern der örtlichen Polizeidienststellen gerufen werden und ist verpflichtet, bei Gefahr sofort zu kommen. Die Rufnummer 110 (Polizei) und die Rufnummer 112 (Feuerwehr, Rettungsdienst) sind vom Festnetz und Handy aus immer kostenfrei zu wählen – auch ohne Sim-Karte.

Die Polizei in Mecklenburg-Vorpommern hat bei einem Einsatz vor Ort die Möglichkeit, die gewalttätige Person bei häuslicher Gewalt **aus der Wohnung zu weisen** und ein **Rückkehrverbot für bis zu 14 Tagen** zu erteilen (Wegweisung). Die gewalttätige Person erhält die Möglichkeit, persönliche Sachen zu packen und ihr werden die Wohnungsschlüssel abgenommen. Die Polizeibeamten und -beamtinnen geben ihr ein Falblatt mit Informationen über Beratungsstellen und mit Übernachtungsmöglichkeiten in der Nähe mit.

Außerdem kann die Polizei auch **Aufenthaltsverbote** für Orte wie die Kindertagesstätte oder die Schule Ihrer Kinder und Ihren Arbeitsplatz aussprechen, damit Sie auch dort vor weiterer Gewalt geschützt sind.

Die Polizeibeamten und -beamtinnen kontrollieren die Einhaltung des Betretungsverbotes zu Ihrer Sicherheit und der Ihrer Kinder. Bei einem Verstoß drohen der gewalttätigen Person 500 Euro Zwangsgeld oder Ersatzfreiheitsstrafe (Inhaftierung) und die erneute Entfernung aus der Wohnung. Wenn Widerstand gegen das Betretungsverbot geleistet wird, können die Polizeibeamten und -beamtinnen die Person auch in Gewahrsam nehmen.

Auch Sie müssen sich an die polizeilichen Maßnahmen halten und dürfen die Tatperson nicht wieder hineinlassen. Sollte die weggewiesene Person noch dringend Dinge aus der Wohnung benötigen, so muss sie sich an die Polizeidienststelle wenden. Ohne deren Begleitung darf die Tatperson nicht in die Wohnung. Sollte erneut gegen die polizeilichen Maßnahmen verstoßen werden, rufen Sie umgehend die Polizei.

Auch nach einer Strafanzeige in einer Polizeidienststelle können Sie bei einer Gefährdung über diese Maßnahmen (Wegweisung und Betretungsverbot) geschützt werden. Sprechen Sie die Beamten und Beamtinnen auf Ihre Gefährdung direkt an und fordern Sie Ihren Schutz ein.

Nach dem Einsatz informiert die Polizei die Mitarbeiterinnen der Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt und Stalking in Ihrer Nähe. Die Mitarbeiterin ruft Sie an und bietet Ihnen und Ihren Kindern Beratung, Unterstützung und Informationen zu rechtlichen Schutzmöglichkeiten an.

4.4 ZIVILRECHTLICHE SCHUTZMÖGLICHKEITEN

Wenn Sie von häuslicher Gewalt oder von Stalking betroffen sind, können Sie mit dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) Schutz für sich erreichen.

Für wen ist das Gewaltschutzgesetz?

Das Gewaltschutzgesetz können alle nutzen, deren Körper, Gesundheit oder Freiheit unerlaubt durch eine andere Person verletzt wurde, unabhängig von der Art ihrer Beziehung, z.B. Ehe, Lebenspartnerschaft, andere Familienangehörige.

Kontakt- und Näherungsverbote (Schutzanordnungen) sind auch für andere Personen, wie z.B. Bekannte, die einer Person nachstellen und sie stalken, nach dem Gewaltschutzgesetz möglich.

Gleiches gilt, wenn die Körper-, Gesundheits- oder Freiheitsverletzung lediglich angedroht worden ist oder jemand ohne Befugnis in die Wohnung oder das Besitztum der Betroffenen eindringt.

Aber: Für Kinder als Opfer findet das Gewaltschutzgesetz in der Regel keine Anwendung. Für minderjährige Kinder, die von ihren Eltern misshandelt werden, gelten andere Vorschriften. Diese Entscheidungen werden von Familiengerichten unter Einbeziehung des Jugendamtes getroffen.

Schutz vor Gewalt und Nachstellungen

Im Gewaltschutzgesetz heißt es: „Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass der Täter es unterlässt, die Woh-

nung der verletzten Person zu betreten, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten, zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält, Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen, Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen“ (§ 1 GewSchG).

Wohnungszuweisung

Das Gewaltschutzgesetz sieht auch die **Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung** zur alleinigen Nutzung für Betroffene vor (§ 2 GewSchG). Die Wohnungsüberlassung kann unabhängig vom Eigentum an der Wohnung oder den Mietverhältnissen verlangt werden.

Haben Sie den alleinigen Mietvertrag oder das Eigentum, geschieht die Überlassung ohne Befristung, bei einem laufenden Scheidungsverfahren kann das bis zum Scheidungsurteil sein.

Wenn die gewalttätige Person auch im Mietvertrag steht, können Sie die Wohnung zunächst bis max. 6 Monate alleine nutzen. So haben Sie Zeit, in Ruhe und Sicherheit Ihr weiteres Vorgehen zu klären.

Aber auch wenn Sie nicht Mieter/Mieterin oder Eigentümer/Eigentümerin sind, kann Ihnen für bis zu 6 Monaten die Wohnung zugewiesen werden. Dann muss aber eine finanzielle Vergütung (z.B. Miete) an den Eigentümer/Eigentümerin oder Mieter/Mieterin gezahlt werden. Diese Frist kann noch einmal bis zu 6 Monate verlängert werden.



Die Wohnungsüberlassung müssen Sie innerhalb von drei Monaten nach der Tat schriftlich von der Tatperson verlangen.

Wichtig zu wissen:

Diese Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz werden befristet. Sie können aber auf Antrag verlängert werden.

Auch wenn die Tatperson unter Alkohol- oder Drogeneinfluss gehandelt hat, können diese Schutzanordnungen erlassen werden.

Wenn die Tatperson gegen die Schutzanordnung verstößt, besteht ein Straftatbestand nach dem Gewaltschutzgesetz (§ 4 GewSchG). Die Zuwiderhandlung muss erneut bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft angezeigt werden und kann mit einer Geldstrafe oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft werden.

Welches Gericht ist zuständig?

Sie wenden sich grundsätzlich an Ihr örtlich zuständiges **Amtsgericht**. Dort sind die **Familiengerichte** zuständig.

Grundsätzlich wird das Gericht auf Ihren Antrag hin tätig. Den Antrag können Sie mit Unterstützung einer Anwältin oder eines Anwaltes, den Beratungsstellen (Adressteil) oder selbst bei der Rechtsantragsstelle im Amtsgericht stellen.

Bei geringem oder keinem Einkommen können Sie **Verfahrenskostenhilfe** beantragen. Wenn Sie kein eigenes Einkommen haben, müssen Sie darüber eine eidesstattliche Erklärung abgeben.

Wegen der oft anhaltenden Gefährdung der Geschädigten können Sie die Schutzanordnungen im **Eilverfahren** beantragen.

Erhalten Sie einen Beschluss für die Wohnungsüberlassung und die gewalttätige Person ist noch in der Wohnung, kann auf Ihre Nachfrage hin ein Gerichtsvollzieher/ eine Gerichtsvollzieherin die gewalttätige Person aus der Wohnung entfernen.

Es ist wichtig, genau zu beschreiben, was passiert ist. Hilfreich können in einem gerichtlichen Verfahren ärztliche Atteste, Zeugenaussagen, die Dokumentation der Polizei über einen Einsatz, Fotos von Verletzungen und von Zerstörungen in der Wohnung, SMS, E-Mails und eigene Aufzeichnungen (Datum, Zeit, Tatort und Vorfall) sein.

Notieren Sie, wo Sie sich im Alltag aufhalten. Für diese Orte können Sie ein Kontakt- und Näherungsverbot beantragen.

4.5 STRAFRECHTLICHE MÖGLICHKEITEN

Häusliche Gewalt und Stalking gehen häufig mit Straftaten einher und werden durch Polizei und Justiz verfolgt, unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb der Wohnung verübt wurden.

Die Polizei wird in Mecklenburg-Vorpommern bei jedem Einsatz zu häuslicher Gewalt und bei Vorliegen einer Straftat eine **Anzeige an die Staatsanwaltschaft**

fertigen. Diese entscheidet dann, ob eine Anklage gegen die Tatperson erhoben wird. Dazu werden Beweismittel gesichert (z.B. Fotos von den Verletzungen, vom Zustand der Wohnung, SMS, Anrufe, Mails) und Zeugen und Zeuginnen (z.B. Nachbarn, Bekannte oder Ihre Kinder) vernommen.

Eine **Strafanzeige** können Sie selbst gleich nach einer Straftat bei der zuständigen Polizeidienststelle oder der Staatsanwaltschaft stellen. Polizei und Staatsanwaltschaft sind verpflichtet, Ihre Anzeige aufzunehmen und zu ermitteln. Anzeigeberechtigt ist jede Person, nicht nur die Geschädigte.

Wenn Sie durch die Gewalt verletzt wurden, sind **Fotos und medizinische Atteste** über Verletzungen und Erkrankungen wichtige Beweise. Diese können beim Arzt Ihres Vertrauens oder in der Opferambulanz der Rechtsmedizinischen Institute (siehe Adressteil) erstellt und hinterlegt werden. Sie können dann auch zu einem späteren Zeitpunkt darauf zurückgreifen.

Meistens werden Sie zu einer **polizeilichen Vernehmung** geladen. Es besteht zwar keine Pflicht, dort zu erscheinen, doch da es in Fällen häuslicher Gewalt und Stalking oft keine weiteren Zeugen gibt, ist Ihre Aussage von besonderer Bedeutung. Nehmen Sie bei den Vernehmungen eine Person Ihres Vertrauens mit oder Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt. Letztere können auch während der Vernehmung dabei sein und später Ihre Fragen ausführlich beantworten.

Die Staatsanwaltschaft kann aus unterschiedlichen Gründen die **Beweisaufnahme einstellen** (Einstellung des Verfahrens).

Es können von der Staatsanwaltschaft aber auch unter bestimmten Umständen Weisungen und Auflagen an den Angeeschuldigten erteilt werden. Dies kann zum Beispiel die Auflage für die gewaltausübende Person sein, zu einer Anti-Gewalt-Beratung zu gehen.

Wird von der Staatsanwaltschaft weiter ermittelt, kann es oft längere Zeit dauern, bis nach der Strafanzeige die gerichtliche **Hauptverhandlung** erfolgt. Werden Zeuginnen oder Zeugen der Gewalttat vom Gericht geladen, müssen sie auch vor Gericht erscheinen. Nahe Angehörige können von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen. Wenn Sie davon Gebrauch machen und keine Aussage tätigen, bedenken Sie, dass Sie oft die Hauptbelastungszeugin sind. Ihre Aussage ist zentral für das Strafverfahren.

Rechte und Begleitung im Strafverfahren

Treten Sie bei Gericht nicht nur als Zeugin oder Zeuge auf, sondern als Nebenklägerin / Nebenkläger, stehen Ihnen erweiterte Rechte zu (§ 395 StPO). Eine Nebenklägerin / ein Nebenkläger kann eine Person sein, die aufgrund der Schwere der Tat besondere Rechte im Strafverfahren eingeräumt bekommt. Als Nebenklägerin / Nebenkläger sollten Sie sich unbedingt von einer Anwältin oder einem Anwalt vertreten lassen, denn es können Beweis-anträge gestellt und Rechtsmittel einge-



legt (Berufung), Sachverständige abgelehnt werden und einiges mehr.

Nehmen Sie als Zeuge oder Zeugin im Strafverfahren teil, empfiehlt sich eine fachliche und soziale Unterstützung vor, während und nach einer Gerichtsverhandlung. Sie sollten sich von Personen Ihres Vertrauens oder geeigneten Beratungs- und Fachstellen (Prozessbegleitung) zur Gerichtsverhandlung begleiten lassen. Deren Anwesenheit kann eine große Unterstützung sein und Ihnen Sicherheit geben.

4.6 HILFE DURCH IHREN ARZT ODER IHRE ÄRZTIN

Sie haben Ihren Arzt oder Ihre Ärztin aufgesucht, weil Sie durch die Gewalt oder eine Sexualstraftat verletzt worden sind oder unter den Folgen leiden?

Hier können Sie ihr Schweigen brechen. Denn Ärzte unterliegen der Schweigepflicht, auch gegenüber Ihren Familienangehörigen, der Polizei und der Staatsanwaltschaft. Ihnen können Sie sich anvertrauen.

Opferambulanzen der Rechtsmedizin

In einem späteren gerichtlichen Verfahren kann es hilfreich sein, wenn Sie ärztliche Atteste als Beweis vorlegen können. Auch wenn Sie die Polizei nicht einbeziehen wollen, ist eine zeitnahe Untersuchung für eventuelle spätere Schritte sehr wichtig. Betroffene von Gewalt können in Mecklenburg-Vorpommern kostenfrei Opferambulanzen aufsuchen, sich dort untersuchen und Verletzungen (auch ältere) dokumentieren lassen (Anschriften und Notfallnummer der Rechtsmedizin siehe Adressteil).

Der Befund der Opferambulanzen wird vor Gericht als Beweismittel anerkannt und hilft sowohl bei der Überführung von Tatpersonen als auch bei der Durchsetzung etwaiger Schadensersatzansprüche der Betroffenen. Wenn Sie Angst haben nach der Untersuchung nach Hause zu gehen, sagen Sie dies Ihrem Arzt oder Ihrer Ärztin oder dem medizinischen Personal. Ihre Sicherheit und Ihr Sicherheitsgefühl sind wichtig.

Trauma-Ambulanz für Opfer von Gewalttaten

Um eine angemessene Soforthilfe bei akuten Traumatisierungen sicherzustellen und gesundheitliche Folgeschäden der Belastung durch Gewalt zu vermeiden, wird in Mecklenburg-Vorpommern an Kliniken und Polikliniken für Psychiatrie und Psychotherapie eine qualifizierte Untersuchung und Beratung angeboten. Die Soforthilfe gilt jedoch nicht für Personen, deren Trauma auslösendes Ereignis lange zurückliegt.

Sie können sich, sofern sie unter einer akuten Traumatisierung leiden, selbstständig mit oder ohne den Überweisungsschein eines niedergelassenen Arztes / einer niedergelassenen Ärztin bei den Kliniken melden. Sie erhalten dann kurzfristig einen ersten Termin in der Ambulanz. Die Kosten für die ersten Gespräche werden auf jeden Fall in vollem Umfang durch die jeweils zuständigen Kostenträger übernommen (Klinikadressen siehe Adressteil).

4.7 WAS IST BEI AUFENTHALTS- FRAGEN UND ASYLRECHT ZU BEACHTEN?

Betroffene haben, unabhängig von Ihrer Staatsbürgerschaft, Anspruch auf Schutz durch die Polizei und die Justiz. Egal, welche Regelungen es in Ihrem Herkunftsland gibt, es gilt bei häuslicher Gewalt deutsches Recht für alle, die sich legal in Deutschland aufhalten.

Bei Vernehmungen bei der Polizei muss unbedingt vermieden werden, dass die Tatperson oder die / der die Gewalt befürwortende Familienangehörige übersetzt. Bitten Sie um eine unabhängige/n Dolmetscher/in.

Lassen Sie sich unbedingt anwaltlich beraten!

Sind Sie mit der Tatperson verheiratet und ist Ihr Aufenthaltsrecht an die gewalttätige Person gebunden?

Das Ausländergesetz schreibt für solche Fälle vor, dass Sie mindestens drei Jahre verheiratet sein müssten, damit Sie eine unabhängige Aufenthaltserlaubnis bekommen. Es besteht aber die Möglichkeit, nach § 19 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 Ausländergesetz eine „besondere Härte“ geltend zu machen. Sie müssen dafür alle Verletzungen von Ärzten bescheinigen lassen (siehe Adressteil zur Rechtsmedizin / Befunddokumentation). Sie sollten alle Beweise und Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz der Ausländerbehörde vorlegen.

Zu beachten ist, dass für EU-Bürger und -bürgerinnen und Nicht-EU-Bürger und

-bürgerinnen unterschiedliche Aufenthaltsrechte gelten.

Asylverfahren

Wenn Sie in einem laufenden Asylverfahren vor der Gewalt in Ihrer Familie in ein Frauenhaus flüchten, können Sie meist nur in das nächste Frauenhaus (Residenzpflicht). Wenn das jedoch nicht sicher genug ist, kann die Frauenhausmitarbeiterin mit Ihnen die Ämtergänge erledigen und eine „Verlassenerlaubnis“ für ein anderes Bundesland bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen.

Auch die Beratungsstellen werden Sie bei den notwendigen Schritten unterstützen.

4.8 WER HILFT IHNEN WEITER?

Alle Interventions- und Beratungsstellen sowie Frauenschutzhäuser bieten vertrauliche, kostenfreie und auf Wunsch anonyme Beratung an. Sie erhalten dort umfassende soziale und rechtliche Unterstützung und bei Bedarf auch Begleitung zu Ämtern und Behörden. Alle Einrichtungen beraten Frauen und Männer, die Gewalt in der Partnerschaft erfahren, bis auf die Unterbringung in einem Frauenhaus, welche Frauen und ihren Kindern vorbehalten ist.

Sie entscheiden bei allen Angeboten selbst, ob und welche Hilfe Sie möchten und was Sie im Moment benötigen! Die Kontaktdaten und Telefonnummern der Einrichtungen in Ihrer Nähe finden Sie im Adressteil.



Frauenschutzhäuser

Wenn Sie vor der Gewalt Ihres Partners fliehen müssen und eine geschützte Unterkunft für sich und Ihre Kinder suchen, können Sie sich an ein Frauenschutzhaus wenden. Diese Möglichkeit haben Sie auch, wenn Sie trotz polizeilicher Maßnahmen oder gerichtlicher Anordnung weiter bedroht werden.

Frauenschutzhäuser können Sie 365 Tage im Jahr – rund um die Uhr – erreichen.

Die Adressen sind anonym. Die Kontaktaufnahme geschieht telefonisch.

Die Mitarbeiterin des Frauenschutzhauses vereinbart einen Treffpunkt mit Ihnen. Auch die Polizei unterstützt Sie, wenn Sie in einem Frauenschutzhaus Zuflucht suchen müssen.

Im Frauenschutzhaus werden Frauen und ihre Kinder aufgenommen. Sie leben dort einige Tage oder auch bis zu mehreren Monaten mit anderen Frauen zusammen und führen ein selbstbestimmtes Leben.

Die Mitarbeiterinnen beraten Sie bei allen weiteren Schritten. Sie erhalten Unterstützung bei der Betreuung Ihrer Kinder. Sie können selbst entscheiden, wofür und wie lange Sie diese Unterstützung benötigen. Für die Unterbringung fällt eine Nutzungsgebühr an, die bei geringem oder keinem Einkommen durch das Jobcenter oder das Sozialamt übernommen wird.

Wenn Sie in einer gewaltbelasteten Lebenssituation sind und sich noch nicht entschieden haben, was für Sie der richtige

Weg ist, bieten Ihnen die Mitarbeiterinnen auch Beratung außerhalb des Frauenschutzhauses an.

Beratungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt

Neben den Frauenschutzhäusern können Sie sich auch bei längerfristigem Bedarf oder zurückliegender Gewalt an die Beratungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt wenden.

Die Beratungsstellen sind mobile, ambulante Hilfseinrichtungen für Betroffene häuslicher Gewalt und deren Angehörige. Sie können die Beratung anonym am Telefon, persönlich in der Beratungsstelle oder an einem von Ihnen ausgewählten Ort in Anspruch nehmen. Die Beratung erfolgt vertraulich und unabhängig von Ihrer Religion, Ihrem Herkunftsland oder Ihrem Aufenthaltsstatus.

Sie erhalten dort Beratung zu Ihren Sicherheitsfragen und dem Schutz Ihrer Familienangehörigen. Die Beraterin informiert Sie über Ihre Rechte nach dem Gewaltschutzgesetz und es werden Ihnen Möglichkeiten aufgezeigt, wie es Ihnen gelingen kann, sich aus der Gewaltbeziehung zu lösen.

Bei Bedarf erhalten Sie Informationen zu Möglichkeiten der Existenzsicherung nach einer Trennung.

Die Beraterinnen begleiten Sie auch zu den entsprechenden Ämtern und Behörden.

In Fällen besonderer Gefährdung sucht die Beraterin mit Ihrem Einverständnis Kontakt zu einem Frauenschutzhaus,

um eine sichere Unterbringung für Sie und Ihre Kinder zum schnellstmöglichen Zeitpunkt zu erreichen. Auf Wunsch begleitet Sie die Beraterin in das jeweilige Frauenschutzhaus.

Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking

Die Mitarbeiterinnen der Interventionsstellen werden nach einem Polizeieinsatz zu häuslicher Gewalt oder einer Anzeige in einer Polizeidienststelle von der Polizei über den Vorfall per Fax informiert.

Aus eigener Initiative und so schnell es geht nimmt eine Mitarbeiterin der Interventionsstelle Kontakt zu Ihnen auf, um Ihnen Hilfe anzubieten. Dies geschieht telefonisch, schriftlich oder persönlich. Sie können diese Beratung durch die Interventionsstelle auch ablehnen. Sie können aber auch gemeinsam mit der Beraterin überlegen, wie Sie sich und Ihre Kinder am besten schützen können und welche Unterstützung Sie dabei brauchen.

Hier erhalten Sie Informationen über rechtliche Möglichkeiten Ihres Schutzes vor weiterer Gewalt.

Die Mitarbeiterin unterstützt Sie beim Stellen von Anträgen bei Gericht (z.B.: Wohnungszuweisung, Kontakt- und Näherungsverbote, Strafantrag). Die Beraterinnen arbeiten, sofern Sie es wünschen, auch mit anderen Hilfseinrichtungen in Ihrer Region zusammen, um weitergehende Unterstützung z.B. bei gesundheitlichen Problemen, Trennung/Scheidung, Schulden oder Suchtproblemen zu erhalten.

Die Beratungen finden in der Interven-

tionsstelle oder einem anderen geschützten Ort statt. Wenn Sie keine Möglichkeit haben, in die Interventionsstelle zu kommen, kann die Beratung auch bei Ihnen zu Hause stattfinden.

Natürlich können Sie auch ohne einen Polizeieinsatz direkt Kontakt zur Interventionsstelle aufnehmen und eine Sicherheitsberatung, rechtliche Informationen oder Kinder- und Jugendberatung in Anspruch nehmen.

Für Ihre Kinder steht in den Interventionsstellen eine spezielle Kinder- und Jugendberaterin zur Verfügung, die mit Ihrer Zustimmung die Kinder bei der Verarbeitung der Geschehnisse unterstützt. Somit haben auch Ihre Kinder die Möglichkeit, über die Erlebnisse zu reden und eine eigene Ansprechpartnerin an ihrer Seite. Bei Bedarf vermittelt die Kinder- und Jugendberaterin in weiterführende Hilfs- und Unterstützungsangebote.

Beratungsstellen für Betroffene sexualisierter Gewalt

Häusliche Gewalt und Stalking gehen häufig mit sexualisierter Gewalt gegen betroffene Erwachsene, aber auch mit sexualisierten Misshandlungen an Kindern einher. Weil es sich dabei immer um eine schwerwiegende Verletzung der Intimsphäre handelt, die zumeist mit intensiven Gefühlen von Schuld und Scham verbunden ist, fällt es Vielen schwer, sich zu öffnen. Die Folgen sexualisierter Gewalterfahrungen können gravierend sein und die eigene Gesundheit und Lebensqualität dauerhaft beeinträchtigen.



Zögern Sie deshalb nicht, die Unterstützung einer spezialisierten Beratungsstelle in Anspruch zu nehmen. Es bedarf dazu keinerlei Beweise für das Vorgefallene und auch keiner besonderen Schwere der Tat. Auch ist es für die Inanspruchnahme der Hilfe unwichtig, ob Sie aktuell Gewalt erfahren haben oder die Gewalterfahrung bereits lange zurück liegt. Die Beratungsstellen unterliegen keiner Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige, können Sie auf Wunsch aber auch dazu informieren und/oder begleiten.

Sie können Beratungen persönlich, per Mail oder auch telefonisch in Anspruch nehmen. Das Angebot richtet sich an betroffene Frauen und Männer sowie an Kinder und Jugendliche.

Willkommen sind auch unterstützende Bezugspersonen Betroffener aus dem privaten oder beruflichen Umfeld.

Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel und Zwangsverheiratung

Betroffene von Menschenhandel und Zwangsverheiratung sind überwiegend Frauen und Mädchen aus verschiedenen Herkunftsländern, die durch physische und psychische Gewalt körperlich ausgebeutet werden, aber auch Männer sind von diesen Ausbeutungsformen betroffen.

Die Beratungsstelle ZORA ist landesweit tätig und bietet Betroffenen und Fachpersonal Beratung und Unterstützung zum Thema Menschenhandel und Zwangsverheiratung an. Fachliche Unterstützung er-

halten auch Behörden und Institutionen, um die Lebenssituation der Betroffenen zu verbessern.

Männer- und Gewaltberatung

Männer- und Gewaltberatungsstellen sind ein Angebot für Täter und Täterinnen, die häusliche Gewalt ausüben. Ihnen wird die Möglichkeit gegeben, alternative, gewaltfreie Verhaltensweisen kennen und anwenden zu lernen. Das Beratungsangebot ist vertraulich, kostenfrei und erfolgt vorwiegend in Form von Einzelgesprächen. Beraten werden Täter und Täterinnen, die sich selbst melden, vermittelt oder zugewiesen werden.

Das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“

Das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ ist unter der kostenfreien Telefonnummer 08000 116 016 rund um die Uhr zu erreichen.

Es stehen mehrsprachige Beraterinnen zu allen Formen der Gewalt gegen Frauen bereit.

Hörgeschädigte und gehörlose Frauen können mit den Beraterinnen des Hilfetelefon Montag bis Sonntag von 8 bis 23 Uhr in Kontakt treten – barrierefrei mit Gebärdensprache oder Schriftsprachdolmetscherinnen und kostenlos.

Weitere Informationen und Materialien zu finden unter: www.hilfetelefon.de

Even if you don't speak German or can't express yourself well enough in German, the Violence against women support hotline can provide you with support. The counsellors can simply contact an interpreter so that you can ask all the questions you need without added stress and in the language you are most comfortable in. The women support hotline provide telephone counselling in Turkish, Russian, French, English, Spanish, Portuguese, Italian, Polish, Serbo-Croatian, Greek, Bulgarian, Romanian, Arabic, Persian and Vietnamese. Available round the clock, 365 days a year and free of charge, call: 08000 116 016.

Даже если вы не говорите по-немецки или не в состоянии изъясниться должным образом, вы получите бесплатную поддержку позвонив по телефону доверия для женщин пострадавших от насилия. Номер телефона: 08000 116 016.

Almanca bilmiyorsanız ya da yeteri kadar konuşamıyorsanız da Kadına Karşı Şiddet Yardım Hattı'ndan destek alabilirsiniz. Yılın 365 günü, 24 saat ücretsiz erişim imkanı, telefon numarası: 08000 116 016.

Si no hablas alemán, o no puedes hacerte entender correctamente, también recibirás ayuda en el Teléfono de la violencia contra la mujer. isponible los 365 días del año, las 24 horas y totalmente gratis, número de teléfono: 08000 116 016.

Même si vous ne parlez pas allemand ou que vous ne le parlez pas suffisamment bien pour vous faire comprendre, vous pouvez obtenir de l'aide sur la ligne d'assistance téléphonique contre la violence envers les femmes. Joignable 365 jours par an, 24 heures sur 24 gratuitement, numéro de téléphone: 08000 116 016.



5. ANHANG

5.1 BERATUNGSEINRICHTUNGEN ZU HÄUSLICHER GEWALT UND STALKING IN MECKLENBURG- VORPOMMERN

Hansestadt Rostock, Landkreis Rostock

Interventionsstelle gegen häusliche
Gewalt und Stalking
Heiligengeisthof 3
18055 Rostock
Tel.: 0381 . 458 29 38
Tel.: 0381 . 121 60 98 (Kinder- und
Jugendberatung)
Fax: 0381 . 458 29 48
interventionsstelle.rostock@fhf-rostock.de

Autonomes Frauenhaus Rostock
PF 10 11 53
18002 Rostock
Tel.: 0381 . 45 44 06
frauenhaus@fhf-rostock.de
www.fhf-rostock.de

Fachberatungsstelle gegen
sexualisierte Gewalt
Ernst-Haeckel-Str. 1
18059 Rostock
Tel.: 0381 . 440 32 90
Fax: 0381 . 440 32 99
fachberatungsstelle@fhf-rostock.de

Beratungsstelle für Betroffene
von häuslicher Gewalt
Am Wasserwerk 1
18236 Kröpelin
Tel.: 038292 . 65 6
Fax: 038292 . 82 10 69
*beratungsstelle.kroepelin@internationaler-
bund.de*

Frauenschutzhaus Güstrow
Postfach 1120
18261 Güstrow
Tel.: 03843 . 68 31 86
archeev@web.de
www.arche-ev.de

Männer- und Gewaltberatung
Platz der Freundschaft 14a
18273 Güstrow
Tel.: 03843 . 68 51 87
Fax: 03843 . 21 75 37
Arche-Maennerbuero-Guestrow@t-online.de

Schwerin, Landkreis Ludwigslust- Parchim, Nordwestmecklenburg

Interventionsstelle gegen häusliche
Gewalt und Stalking
Arsenalstr. 15
19053 Schwerin
Tel.: 0385 . 555 88 33
Tel.: 0385 . 555 81 86 (Kinder- und
Jugendberatung)
Fax: 0383 . 555 96 69
interventionsstelle@awo-schwerin.de
kinderjugendberatung@awo-schwerin.de

Frauen in Not – Frauenhaus Schwerin
Postfach 11 05 63
19005 Schwerin
Tel.: 0385 . 555 73 56
frauenhaus@awo-schwerin.de

Beratungsstelle für Betroffene
von häuslicher Gewalt
R.-Breitscheid-Str. 27
23936 Grevesmühlen
Tel.: 03881 . 75 85 64
kbst-gvm@awo-schwerin.de

Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt
Arsenalstr. 15
19053 Schwerin
Tel.: 0385 . 555 73 52
Fax: 0385 . 555 73 58
bgs@awo-schwerin.de

Frauenschutzhaus Wismar
Postfach 1462
23957 Wismar
Tel.: 03841 . 28 36 27
frauenhaus@awo-wismar.de
www.awo-wismar.de/frauenhaus

Frauenhaus Ludwigslust
Postfach 1233
19282 Ludwigslust
Tel.: 0171 . 377 51 37
fh@awo-ludwigslust.de

Beratungsstelle für Betroffene
von häuslicher Gewalt
Flörkestr. 44
19370 Parchim
Tel.: 03871 . 26 59 77
Fax: 03871 . 26 59 77
beratung-hauesliche-gewalt@awo-ludwigslust.de

Männer- und Gewaltberatung
(für LK Ludwigslust-Parchim)
Platz der Freundschaft 14a
18273 Güstrow
Tel.: 03843 . 68 51 87
Fax: 03843 . 21 75 37
Arche-Maennerbuero-Guestrow@t-online.de

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Interventionsstelle gegen häusliche
Gewalt und Stalking
Dorfstr. 51
17390 Ziethen
Tel.: 03971 . 24 25 46
Tel.: 03971 . 24 25 48 (Kinder- und
Jugendberatung)
Fax: 03971 . 24 25 47
ist.anklam@freenet.de
kijub-ist.anklam@freenet.de

Frauenhaus Greifswald
Postfach 3309
17463 Greifswald
Tel.: 03834 . 50 06 56
kontakt@frauenhaus-greifswald.de
www.frauenhaus-greifswald.de

Fachberatungsstelle gegen
sexualisierte Gewalt
Bahnhofstr. 16
17489 Greifswald
Tel.: 03834 . 798 31 99
Fax: 03834 . 798 31 23
anonym@caritas-vorpommern.de

Beratungsstelle für Betroffene
von häuslicher Gewalt
Chausseestr. 46
17438 Wolgast
Tel.: 03836 . 23 74 85
Fax: 03836 . 23 76 17
ohg@kdw-greifswald.de

Beratungsstelle für Betroffene
von häuslicher Gewalt
Oskar-Picht-Str. 1
17309 Pasewalk
Tel.: 03973 . 204 99 75
Fax: 03973 . 20 29 17
kbst-psw@uecker-randow.drk.de



Fachpraxis für Gewaltberatung
Kapaunenstr. 10
17489 Greifswald
Mobil: 0162 . 251 27 51
Tel: 03834 . 231 79 03
kontakt@gewaltberatung-greifswald.de

Landkreis Vorpommern-Rügen

Interventionsstelle gegen häusliche
Gewalt und Stalking
Carl-Heydemann-Ring 55
18437 Stralsund
Tel.: 03831 . 30 77 50
Tel.: 03831 . 30 77 51 (Kinder- und
Jugendberatung)
Fax: 03831 . 30 77 52
interventionsstelle.stralsund@fhf-rostock.de

Frauenschutzhaus Stralsund
Postfach 1316
18403 Stralsund
Tel.: 03831 . 29 28 32
Mobil: 0162 . 852 54 49
awo-frauenhaus-hst@t-online.de

Frauenhaus Nordvorpommern
Postfach 1047
18301 Ribnitz-Damgarten
Tel.: 03821 . 72 03 66
Fax: 03821 . 70 76 98
frauenhaus-nvp@awo-vorpommern.de

Beratungsstelle für Betroffene
von häuslicher Gewalt
Bahnhofstr. 27
18528 Bergen
Tel.: 03838 . 20 17 93
Fax: 03838 . 828 76 47
Frauenberatung-ruegen@t-online.de

MISS – Beratungsstelle für Betroffene
von sexualisierter Gewalt
Ringstr. 114
18528 Bergen / Rügen
Tel.: 03838 . 25 45 45
Fax: 03838 . 82 88 33
kontakt@miss-beratungsstelle.de

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Interventionsstelle gegen häusliche
Gewalt und Stalking
Helmut-Just-Str. 4
17036 Neubrandenburg
Tel.: 0395 . 558 43 84
Tel.: 0395 . 776 87 25 (Kinder- und
Jugendberatung)
Fax: 0395 . 555 33 59
interventionsstelle-nb@web.de
kijub-nb@web.de

Frauen- und Kinderschutzhaus
Neubrandenburg
Postfach 400 208, 17022 Neubrandenburg
Tel.: 0395 . 778 26 40
fksh-nb@gmx.de
www.quovadis-neubrandenburg.de

Beratungsstelle MAXI für Betroffene
von sexualisierter Gewalt
Helmut-Just-Str. 4
17036 Neubrandenburg
Tel.: 0395 . 570 66 61
Fax: 0395 . 570 66 62
bsmaxi@gmx.de

Männer- und Gewaltberatung
Helmut-Just-Str. 4
17036 Neubrandenburg
Tel.: 0395 . 422 46 44
Fax: 0395 . 421 44 00
maennerbueronbg@gmx.de

„Klara“ Beratungsstelle für Betroffene
von häuslicher Gewalt
Lange Str. 35
17192 Waren
Tel.: 03991 . 16 51 11
Fax: 03991 . 63 38 89
klara@diakonie-malchin.de

Beratungsstelle für Betroffene
von häuslicher Gewalt
Am Hanseufer 2
17109 Demmin
Tel: 03998 . 285 49 08
bohlg@awo-demmin.de

Landesweit

ZORA – Fachberatungsstelle für
Betroffene von Menschenhandel
und Zwangsverheiratung
Postfach 110 134
19001 Schwerin
Tel.: 0385 . 521 32 08
Fax: 0385 . 521 32 20
Zora@awo-schwerin.de

Kinderschutz-Hotline

Telefonnummer 0800 – 14 14 007

bei Auffälligkeiten wie Vernachlässigung,
häuslicher Gewalt sowie familiären Kon-
flikten können sich die Menschen rund
um die Uhr und kostenfrei an die Mit-
arbeitenden der Hotline wenden. Auf
Wunsch können die Anrufer und Anrufe-
rinnen auch anonym bleiben.

Rechtsmedizinische Institute in Mecklenburg-Vorpommern

Betroffene von Gewalt können die Ambu-
lanzen aufsuchen, sich dort kostenfrei un-
tersuchen und Verletzungen dokumentie-
ren lassen. Der rechtsmedizinische Befund
wird vor Gericht als Beweismittel aner-
kannt und hilft sowohl bei der Überfüh-
rung von Tätern als auch bei der Durch-
setzung etwaiger Schadensersatzansprüche
der Verletzten.

Bereich Rostock / Schwerin

Institut für Rechtsmedizin der
Universität Rostock
St.-Georg-Str. 108
18055 Rostock
Tel: 0381 . 494 99 01

Außenstelle Schwerin

Obotritenring 247
19053 Schwerin
Tel: 0385 . 73 26 80
Rufbereitschaft außerhalb der
Dienstzeiten: 0172 . 950 61 48

Bereich Stralsund/Anklam/ Neubrandenburg

Universitätsklinikum der Ernst-Moritz-
Arndt-Universität Greifswald
Institut für Rechtsmedizin
Kuhstr. 30
17489 Greifswald
Tel: 03834 . 86 57 43
Rufbereitschaft außerhalb der
Dienstzeiten: 0172 . 318 26 02



TRAUMA-AMBULANZEN IN MECKLENBURG-VORPOMMERN

Standort Greifswald

Klinik und Poliklinik für Psychiatrie
und Psychotherapie
der Universitätsmedizin Greifswald
Ellerholzstr. 1-2

17487 Greifswald

Tel.: 03834 . 86-69 16

Fax: 03834 . 86-68 89

psychiat@uni-greifswald.de

Standort Neubrandenburg

Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie
Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum

Salvador-Allende-Str. 32

17036 Neubrandenburg

Tel.: 0395 . 775 45 10

psy@dbknbn.de

Standort Neustrelitz

Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie
Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum

Radelandweg

17235 Neustrelitz

Tel.: 0395 . 775 40 49

Standort Röbel

MediClin Müritz-Klinikum

Kinder- und Jugendpsychiatrie,
-psychotherapie und -psychosomatik

Stadtgarten 15

17207 Röbel

Tel. 03991 . 77 - 19 64

Standort Rostock

Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie
Ambulanz

Gehlsheimer Str. 20

18147 Rostock

Tel.: 0381 . 494 96 89

Fax: 0381 . 494 96 88

pia@med.uni-rostock.de

Standort Stralsund

Klinik und Poliklinik für Psychiatrie
und Psychotherapie
der Universitätsmedizin Greifswald am
HELIOS Hansekllinikum Stralsund –
Innerstädtische Poliklinik

Knieperdamm 2

18435 Stralsund

Tel.: 03831 . 35-68 100

Fax: 03831 . 35-68 105

sek_frey@uni-greifswald.de

5.2 BUNDESWEITE INTERESSENSVERTRETUNG UND INFORMATIONEN

Die Frauenhauskoordinierung (FHK) e.V. stellt auf ihrer Homepage eine Datenbank zur bundesweiten Frauenhaussuche zur Verfügung. Unter „Schutz und Hilfe bei Gewalt“ ist sie zu finden unter:
www.frauenhauskoordinierung.de

Der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e.V. (bff) bietet eine Adressdatenbank zu Frauenberatungsstellen und Frauennotrufen. Unter der Rubrik „Hilfsangebote vor Ort“ sind die Kontaktdaten auf der Webseite www.frauen-gegen-gewalt.de zu finden.

Weitere Beratungsangebote für Betroffene von Menschenhandel und für von Gewalt betroffene Migrantinnen und Migranten sind auf der Internetseite www.kok-buero.de unter „Hilfsangebote“ aufgeführt.

Aktualisierte Adressen des Hilfe- und Beratungsnetzes in Mecklenburg-Vorpommern sowie zahlreiche Informationen zum Thema finden Sie unter Aktuelles, im „Infopool“ nach „Schlagworten“ und nach „Kategorien“ sortiert unter:
www.fhf-rostock.de

5.3 QUELLEN

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland.

Dressing, H. & Gass, P. (2005): Stalking! Verfolgung, Bedrohung, Belästigung. Bern.

Helfferrich, Cornelia / Kavemann, Barbara (2004): Wissenschaftliche Untersuchung zur Situation von Frauen und zum Beratungsangebot nach einem Platzverweis bei häuslicher Gewalt; im Auftrag des Sozialministeriums Baden-Württemberg.

Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern (LfK) (2012): Kinder als Opfer häuslicher Gewalt. Hinweise und Empfehlungen für Behörden, Einrichtungen und Organisationen, Schwerin.

Johnson, Michael P. (2001): Conflict and control: Symmetry and asymmetry in domestic violence. In: Booth, A.; Crouter, A.C.; Clements, M. (Hg.): Couples in Conflict. Mahwah/New York, 95-104.

Mullen, P.E., Pathe, M. & Purcell, R. (2000): Stalkers and their Victims. Cambridge.

Strasser Philomena (2001): Kinder legen Zeugnis ab. Gewalt gegen Frauen als Trauma für Kinder. Innsbruck; Wien; München.

Walker, Lenore E. (1994): Warum schlägst du mich?, München. Original erschienen an der University of Denver, Colorado, USA, „The battered woman“, New York, 1979.



6. ANLAGEN

6.1 ICH PACKE EINEN NOTFALLKOFFER...

... und bringe ihn an einen sicheren Ort. Nehmen Sie außer der notwendigen Kleidung, wenn möglich, Ihre persönlichen Unterlagen und die Ihrer Kinder mit:

Was für mich?	Bemerkungen	Erledigt?
Geburtsurkunde/Heiratsurkunde		
Personalausweis		
Reisepass		
Aufenthaltspapiere		
Schlüssel		
Wichtige Telefon-Nr.		
Karte der Krankenkasse		
Kontokarte, Sparbücher, ec-Karte		
Bargeld		
Arbeitsvertrag		
Mietvertrag		
Schul-, Arbeitszeugnisse		
Arbeitspapiere		
Ersatzkleidung		
Persönliches		
Was für die Kinder?	Bemerkungen	Erledigt?
Geburtsurkunde		
Kinderpass		
Vorsorgeheft		
Kindergeldnummer		
Kinderkleidung		
Schulbücher und Zeugnisse		
Lieblingsspielzeug		
Medikamente		
Persönliches		

Sie halten eine Broschüre in der Hand, die unterschiedliche Wege aus der Partnerschaftsgewalt aufzeigt. Denn die Wege aus der Gewalt sind nicht für alle gleich.

Wir möchten Sie dabei unterstützen, Ihren eigenen Weg zu finden. Die Broschüre soll Ihnen Mut machen, erste Schritte zu gehen, um mit den belastenden Erfahrungen und ihren Folgen nicht länger allein zu bleiben.

Die Broschüre bietet rechtliche Informationen, Hintergründe und Erklärungen zu häuslicher Gewalt für Frauen und Männer, Angehörige und Unterstützende.

Die Beraterinnen aus den Hilfeeinrichtungen stehen Ihnen und Ihren Kindern zur Seite, so dass Sie nicht allein in dieser Situation sind. Ihnen können Sie sich kostenfrei und auf Wunsch auch anonym anvertrauen.

Sie haben ein Recht darauf, ein Leben ohne Gewalt führen zu können.
Es gibt Wege aus der Gewalt – auch für Sie!



**Wir können den Wind nicht ändern,
aber die Segel anders setzen.** Aristoteles